

Grundlagen der Vertraulichkeit/Geheimhaltung bei externen Praktika und Abschlussarbeiten

Der Studienplan des Masterstudiums Biological Sciences sieht vor, dass Studierende anstatt eines dritten Vertiefungskurses ein Betriebspraktikum in einer anderen akademischen Institution oder bei einer Firma absolvieren können. Ebenso ziehen viele Studierende in Betracht, ihre Abschlussarbeit extern bei einer Firma zu absolvieren. Sowohl das externe Betriebspraktikum wie auch die externe Abschlussarbeit sieht eine interne Betreuung durch eine/n bzw. zwei Lehrende (Professor/in oder Privatdozent/in) des Fachbereichs Biologie vor, welche/r den Praktikumsbericht genehmigt, resp., die Abschlussarbeit beurteilt. Dadurch haben die betreuenden Lehrenden Einsicht in die im Praktikumsbericht oder der Abschlussarbeiten zusammengefassten Daten, welche unter Umständen vertrauliche oder durch einen Patent zu schützende Informationen erhalten.

Aus diesem Grunde wünschen viele Firmen, dass eine entsprechende Vertraulichkeits-, resp. Geheimhaltungserklärung nicht nur von den Studierenden, sondern auch von den betreuenden Lehrenden und/oder durch die Universität unterzeichnet wird. Während Praktikumsberichte zumeist nur von den betreuenden Lehrenden eingesehen und beurteilt werden und dann im Fachbereich Biologie nur in der Prüfungsakte der Studierenden archiviert werden, sind Abschlussarbeiten Prüfungsdokumente, die archiviert und darüber hinaus ggf. im Rahmen einer rechtlichen Überprüfung auch anderen Personen (Mitglieder Prüfungsausschüsse, Studiendekan/in, Justitiariat, ggf. Gerichte) zugänglich gemacht werden müssen. Zwar werden solche Abschlussarbeiten nicht als Volltextversionen im Internet publiziert, jedoch werden Belegexemplare in der Universitätsbibliothek archiviert und können auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Alle im Ablauf der Betreuung und Beurteilung eines externen Praktikums oder einer externen Abschlussarbeit involvierten Fachbereichs- bzw. Universitätsangehörigen sind sich des Bedürfnisses der vertraulichen Behandlung dieser Dokumente bewusst und behandeln sie entsprechend. Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Dokumente können betreuende Lehrende und/oder der Fachbereich Biologie jedoch nicht spezifische Geheimhaltungs-, resp. Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen, weil sie den Prüfungsprozess und die Möglichkeit der Einsicht von Prüfungsdokumenten beschneiden würden.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Fachbereich Biologie grundsätzlich, Studierende im Fach Biological Sciences der Universität Konstanz nur auf solchen Projekten arbeiten zu lassen, für welche eine entsprechende Geheimhaltungs-, resp. Vertraulichkeitsvereinbarung nicht notwendig ist. Alternativ können durch Patente zu schützende Substanzen in den Praktikumsberichten oder den Abschlussarbeiten kodiert und ohne Strukturformel beschrieben werden, sofern dies eine korrekte wissenschaftliche Beurteilung der Arbeit durch den betreuenden Dozenten der Universität Konstanz immer noch zulässt.

An den
Ständigen Prüfungsausschuss Biologie
z. Hd. des Fachbereichsreferenten

Eingang des Antrages:
Start:

Antrag auf Genehmigung einer externen Masterarbeit im Fach Biological Sciences

Hiermit beantrage ich

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
PLZ Ort	Straße
_____	_____
Matr.Nr.	e-mail

eine Genehmigung für die Anfertigung einer externen Masterarbeit. Die Bedingungen für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß §20 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Biological Sciences vom 15.04.2008 mit der letzten Änderung vom 25.09.2015 müssen dabei erfüllt sein.

Im Falle einer geplanten **externen** Masterarbeit muss mit diesem Antrag zusätzlich eine Genehmigung beim Ständigen Prüfungsausschuss Biological Sciences eingeholt werden und zwar **rechtzeitig vor Aufnahme des Moduls „Experimentelle Methodik und Projektplanung“**. Dabei soll der Antragsteller das Thema der Masterarbeit und die Motivation für eine externe Arbeit skizzieren. Die externe Masterarbeit muss als Kooperationsprojekt mit einem internen Betreuer abgestimmt sein. Der interne Betreuer ist auch der Erstgutachter der Arbeit. Der interne Betreuer ist spätestens zwei Monate nach Abschluß des 3-monatigen Moduls **„Experimentelle Methodik und Projektplanung“** über den bisherigen Verlauf der Arbeit zu unterrichten. Der prüfungsberechtigte externe Betreuer der Masterarbeit erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Tätigkeit beim externen Betreuer erzielten Forschungsergebnisse in eine schriftliche Masterarbeit einfließen und der interne Prüfer der Masterarbeit im Zusammenhang mit der Bewertung der Arbeit Einsicht in die Ergebnisse erhält. Mit seiner Unterschrift bestätigt der externe Betreuer sein Einverständnis mit diesen Regelungen.

Geplantes Thema:

Interner Gutachter der Masterarbeit: _____
Name Unterschrift

Externer Betreuer der Masterarbeit: _____
Name Unterschrift

Die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Biological Sciences vom 15.04.2008 mit der letzten Änderung vom 25.09.2015 sind mir bekannt, ebenso die Vereinbarung zur Vertraulichkeit/Geheimhaltung vom Juli 2017.

Konstanz, den _____
_____ Unterschrift

Genehmigt durch den Ständigen Prüfungsausschuss Biologie (i. A. Dr. R Kissmehl)

.....
Datum _____ Unterschrift